OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603546/7/MS**

Datum: **Linz, 1. Juli 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des H H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W W, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. Jänner 2020, GZ: VStV/919301676579/2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis behoben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren wegen der Übertretung des § 97 Abs. 4 StVO eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Jänner 2020, GZ: VStV/919301676579/2019, wurde über Herrn H H (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 97 Abs. 4 StVO auf Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. j StVO eine Geldstrafe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 8 Stunden) verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit:	25.09.2019, 12:28 Uhr
Ort:	x, x, Fahrstreifen zum Linksabbiegen der stadtauswärtsführenden Fahrbahnhälfte der x Straße
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen x

Sie haben die nachfolgend beschriebene Anordnung eines Straßenaufsichtsorgans nicht befolgt, obwohl dies ohne Gefährdung von Personen oder Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre.
Der Lenker sollte zur Kontrolle angehalten werden, weil dieser den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß gebraucht hat."

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die dienstliche Wahrnehmung eines Organs der Straßenaufsicht und das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren und nimmt darauf basierend, die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 5. Februar 2020 mittels E-Mail rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in dem beantragt wird, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das gegenständliche Strafverfahren einzustellen.

Begründend wird dargelegt, von der belangten Behörde sei der Beweisantrag auf Durchführung eines Lokalaugenscheins unter Beiziehung eines Kfz-technischen Amtssachverständigen ohne jede Begründung negiert worden, was einen wesentlichen Verfahrensmangel zur Folge habe, wegen des mangelhaften Beweisverfahrens seien falsche Feststellungen getroffen worden, weil die Behörde die Aussage des Meldungslegers ohne jede kritische Prüfung der Entscheidung zugrunde gelegt habe, die Behörde habe sich mit den Argumenten des Beschuldigten mit keinem Wort auseinandergesetzt, was zu einer mangelhaften Begründung des angefochtenen Erkenntnisses führe.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 5. Februar 2020 und unter Beilage des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ggst. Beschwerde zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass

auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung sowie auf die Teilnahme einer allenfalls anberaumten mündlichen Verhandlung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Die Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 25. September 2019 um 12.28 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x in x auf der x Straße im Bereich der Hausnummer x.

Der Zeuge war aufgrund eines Unfalles vor Ort. Ihm kam der Beschwerdeführer entgegen und bemerkte der Zeuge, dass der Beschwerdeführer als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen x den Sicherheitsgurt nicht angelegt hatte.

Der Zeuge forderte den Beschwerdeführer mittels Handzeichens zum Anhalten auf.

Der Beschwerdeführer leistete dieser Aufforderung keine Folge.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer das oben angeführte Fahrzeug am oben angeführten Ort gelenkt hat, wird vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

Der Umstand, dass der Zeuge vor Ort war, den Beschwerdeführer durch Handzeichen zum Anhalten aufgefordert hat und dieser der Anordnung nicht Folge geleistet hat, ergibt sich aus der Anzeige, der schriftlichen Stellungnahme des Zeugen und der Einvernahme des Zeugen bei der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gegenständlich wurde der Beschwerdeführer wegen des Verstoßes gegen § 97 Abs. 4 StVO bestraft, da er zum Zweck der Kontrolle (da er den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß gebraucht hatte) nicht angehalten hatte, obwohl dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre.

Gemäß § 97 Abs. 4 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht sowie die nach Abs. 3 betrauten Organe, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs erfordert, berechtigt, einzelnen Straßenbenützern für den Einzelfall Anordnungen für die Benützung der Straße zu erteilen, und zwar auch solche, die von den sonstigen diesbezüglichen Bestimmungen abweichen. Diese Anordnungen dürfen
a) nur gegeben werden, wenn ihre Befolgung ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist,
b) nur befolgt werden, wenn dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.

Gemäß § 97 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Entsprechend der Bestimmung des § 97 Abs. 4 StVO ist ein Organ der Straßenaufsicht befugt einzelnen Straßenbenützern unter den in den lit. a und b. normierten Voraussetzungen individuelle Anordnung (Weisungen) für die Benützung der Straße zu erteilen, wenn dies die Sicherheit oder die Leichtigkeit oder die Flüssigkeit des Verkehrs erfordert.
Dem gegenüber sind gemäß § 97 Abs. 5 StVO die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, Fahrzeuglenker zwecks Lenker- und Fahrzeugkontrolle oder anderer den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlung durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen zum Anhalten aufzufordern.

Nach dem Spruch des bekämpften Straferkenntnisses sollte die Anhaltung, der der Beschwerdeführer nicht Folge geleistet hatte, zum Zweck der Kontrolle erfolgen, da das einschreitende Organ wahrgenommen hatte, dass der Beschwerdeführer den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet hatte, obwohl das

Anhalten ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre.

Gegenständlich ist daher nicht eine von einem Organ der Straßenaufsicht erteilte individuelle Anordnung für die Benützung der Straße aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, sondern eine Anhaltung zum Zweck der Kontrolle, welcher sich der Beschwerdeführer nach der vorliegenden Anzeige nicht gebeugt hatte, sodass hier nicht § 97 Abs. 4 StVO, sondern § 97 Abs. 5 StVO zur Anwendung zu gelangen gehabt hätte.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226).
Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Beispielsweise stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. näher VwGH 5. November 2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer gestützt auf § 97 Abs. 4 StVO vorgeworfen er habe der Anordnung eines Straßenaufsichtsorgans zum Zweck der Kontrolle anzuhalten, da er den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet hatte, nicht Folge geleistet, obwohl dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre. Womit dem Wortlaut nach sowohl auf Tatbestandselemente des § 97 Abs. 4 als auch des § 97 Abs. 5 StVO Bezug genommen wird. Eine Anhaltung zum Zweck der Kontrolle ist unter § 97 Abs. 5 StVO zu subsumieren, wogegen eine Anordnung gemäß § 97 Abs. 4

StVO nur dann befolgt werden muss, wenn dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.
Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich eindeutig, dass dem Beschwerdeführer gegenüber keine Anordnung hinsichtlich der Benützung der Straße erteilt wurde, sondern er zur Anhaltung aufgefordert wurde, um eine Kontrolle durchzuführen.

Im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses wird dem Beschwerdeführer zwar vorgeworfen, er habe zum Zweck der Kontrolle aufgrund einer Anordnung des Straßenaufsichtsorgans nicht angehalten, jedoch wurde nicht darauf Bezug genommen, ob diese durch ein deutlich sichtbares oder deutlich hörbares Zeichen erfolgt ist und worin dieses Zeichen (ggst. deutliches Handzeichen) bestanden hat, sodass mit lediglich einer Präzisierung der Rechtsgrundlage im Sinn eines Austausches derselben nichts gewonnen ist.

Da der im Straferkenntnis enthaltene Spruch im Hinblick auf eine Verwaltungsübertretung nicht alle hierfür notwendigen objektiven Tatbestandsmerkmale aufweist und somit im Sinn des § 44a Z. 1 VStG nicht ausreichend konkret ist, da darin nicht enthalten ist, mit welchem deutlichen sichtbaren oder hörbaren Zeichen der Beschwerdeführer zum Anhalten aufgefordert worden ist und dem Beschwerdeführer im Verlauf des Verfahrens der Tatvorwurf nie in dieser ausreichend konkreten Weise vorgeworfen worden ist, würde die Abänderung des Spruches durch das Verwaltungsgericht, sodass dem Beschwerdeführer in ausreichend konkreter Weise die Übertretung gemäß § 97 Abs. 5 StVO vorgehalten wird, eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfes und der Sache des Verfahrens im Sinne des § 50 VwGVG darstellen.

Daraus ergibt sich abschließend, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung (§ 97 Abs. 4 StVO) nicht begangen hat.
Aus diesem Grund ist der Beschwerde stattzugeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das gegen den Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 97 Abs. 4 StVO geführte Strafverfahren einzustellen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß